

RECHTSMITTEL IM HINBLICK AUF EUROPÄISCHEN ZAHLUNGSBEFEHL

Prof. dr. sc. Jasnica Garašić
Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität Zagreb

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERLASS EINES EUROPÄISCHEN ZAHLUNGSBEFEHLS

Zuständigkeit (Art 6)

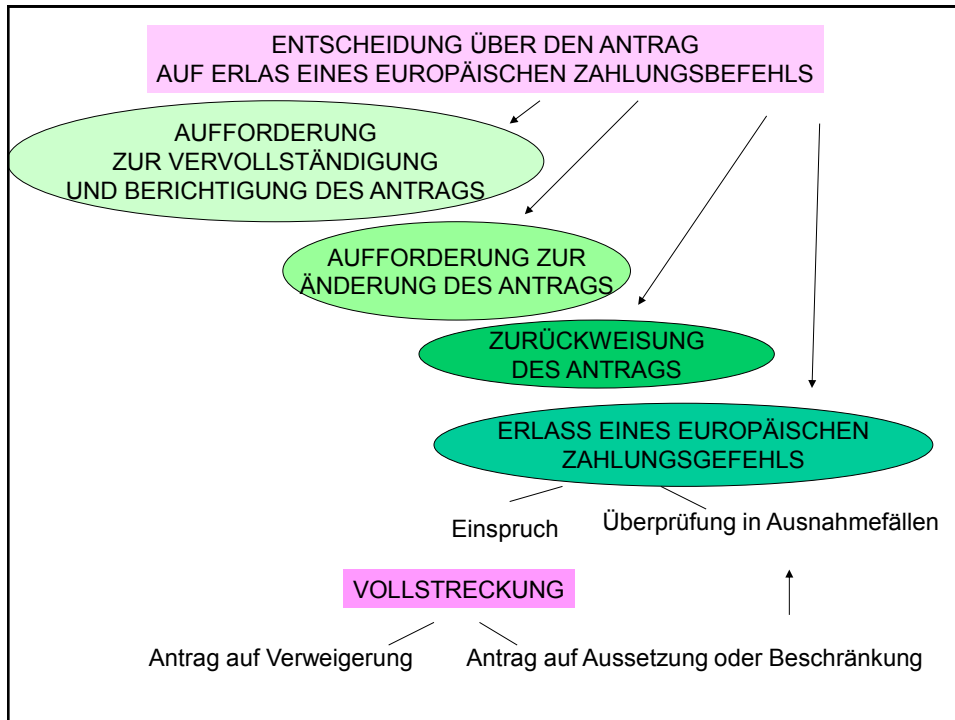
Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung (Art 2)

Grenzüberschreitende Rechtssache (Art 3)

Fällige, bezifferbare Geldforderung (Art 4)

Notwendige Angaben im Antrag auf Erlass eines Europäischen
Zahlungsbefehls (Art 7)

Die Forderung muss begründet erscheinen (Art 8)



AUFFORDERUNG ZUR VERVOLLSTÄNDIGUNG UND BERICHTIGUNG DES ANTRAGS

Das Gericht räumt dem Antragsteller die Möglichkeit ein, den Antrag zu vervollständigen oder berichtigen, wenn die in Art 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Forderung nicht offensichtlich unbegründet oder Antrag unzulässig ist.

Das Gericht verwendet dazu das Formblatt B

Dabei legt das Gericht eine Frist dafür fest, die ihm den Umständen nach angemessen erscheint. Es kann die Frist nach eigenem Ermessen verlängern.

AUFFORDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES ANTRAGS

Sind die in Art 8 genannten Voraussetzungen nur für einen Teil der Forderung erfüllt, so unterrichtet das Gericht den Antragsteller hiervon unter Verwendung des Formblatts C.

Der Antragsteller wird aufgefordert, den Europäischen Zahlungsbefehl über den von dem Gericht angegebenen Betrag anzunehmen oder abzulehnen; Er wird zugleich über die Folgen seiner Entscheidung belehrt. Die Antwort des Antragstellers erfolgt durch Rücksendung des von dem Gericht übermittelten Formblatts C innerhalb der von dem Gericht gemäß Art 9 Abs 2 festgelegten Frist.

Nimmt der Antragsteller den Vorschlag des Gerichts an, so erlässt das Gericht gemäß Art 12 einen Europäischen Zahlungsbefehl für den Teil der Forderung, dem der Antragsteller zugestimmt hat. Die Folgen hinsichtlich des verbleibenden Teils der ursprünglichen Forderung unterliegen nationalem Recht.

Antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der von dem Gericht festgelegten Frist oder lehnt er den Vorschlag des Gerichts ab, so weist das Gericht den Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls insgesamt zurück.

ZURÜCKWEISUNG DES ANTRAGS

- a) Wenn die in den Artt 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; oder
- b) Wenn die Forderung offensichtlich unbegründet ist; oder
- c) Wenn der Antragsteller nicht innerhalb der von dem Gericht gemäß Art 9 Abs 2 gesetzten Frist seine Antwort übermittelt; oder
- d) Wenn der Antragsteller gemäß Art 10 nicht innerhalb der von dem Gericht gesetzten Frist antwortet oder den Vorschlag ablehnt

Der Antragsteller wird anhand des Formblatts D von den Gründen der Zurückweisung in Kenntnis gesetzt.

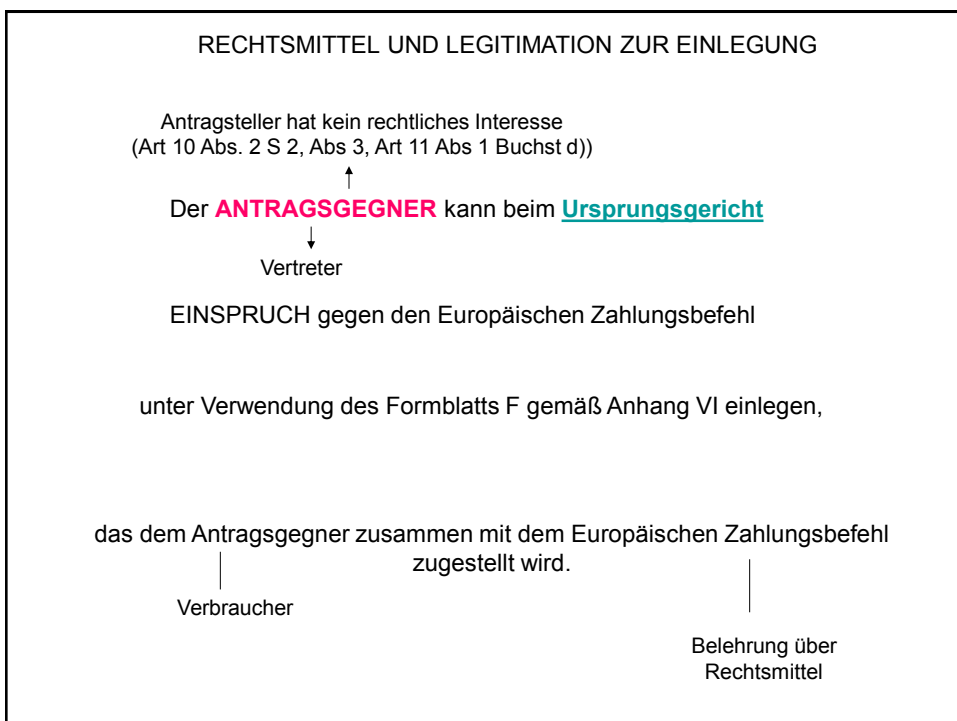
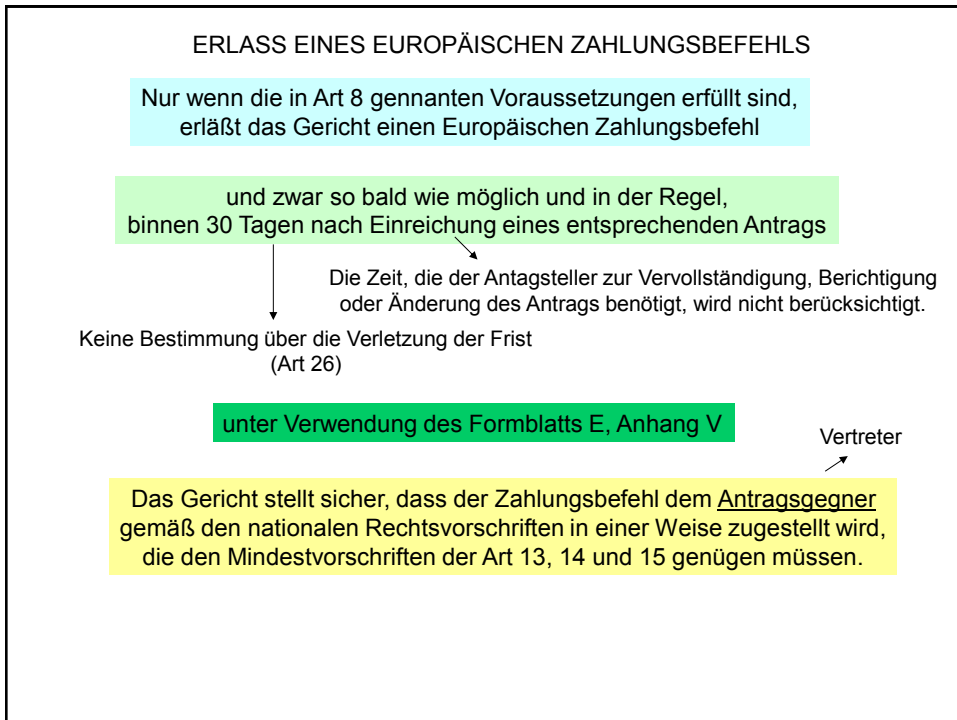
Gegen die Zurückweisung des Antrags kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. (Art 11 Abs. 2)

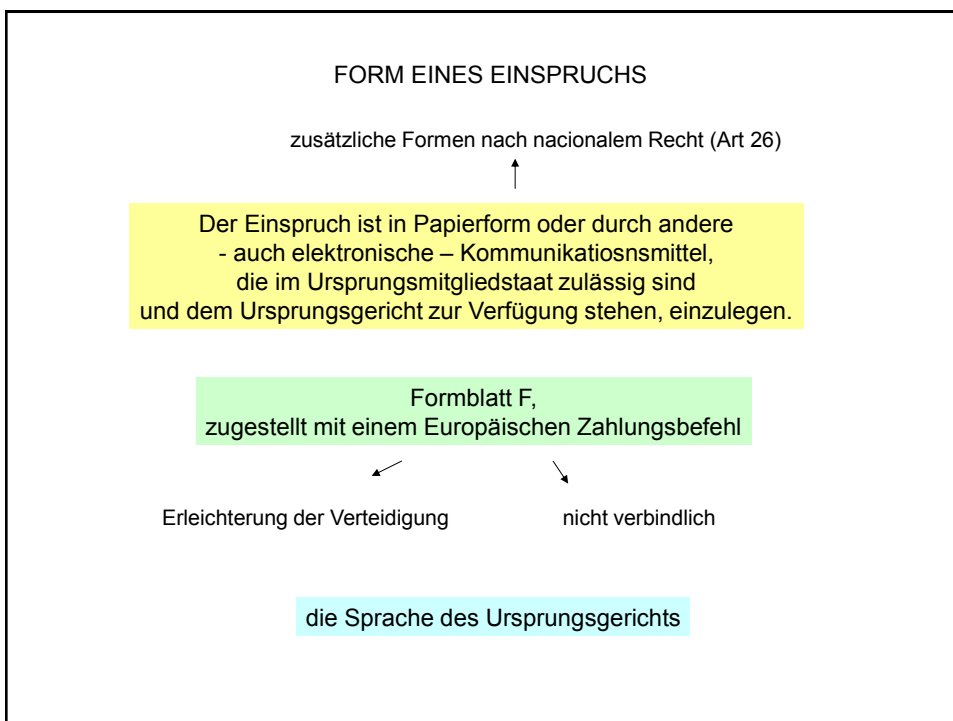
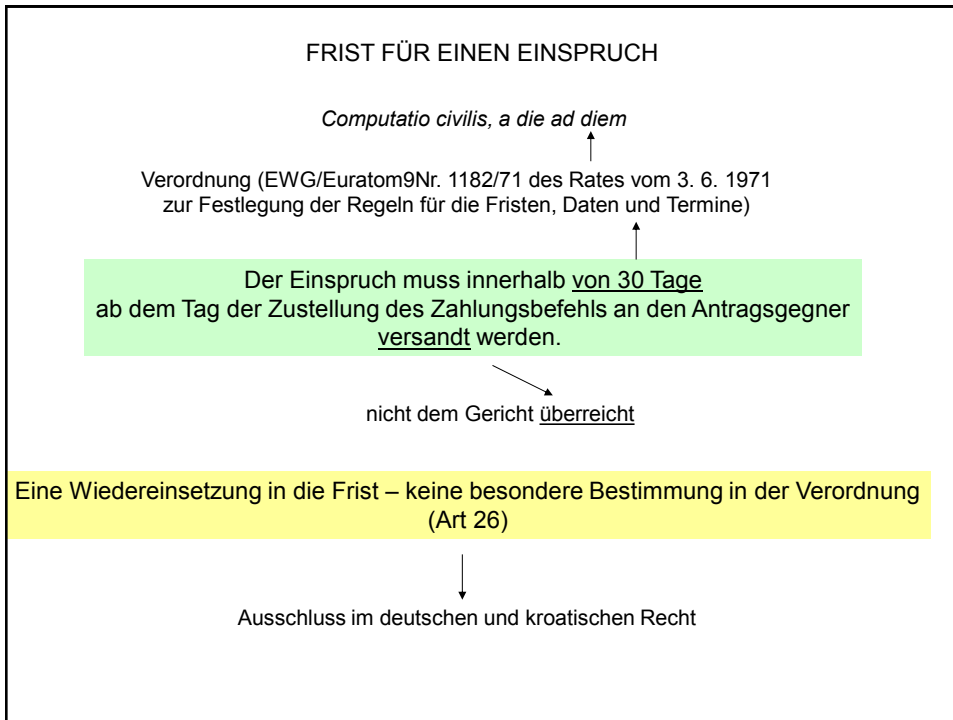


Dies schließt eine mögliche Überprüfung der zurückweisenden Entscheidung in derselben Instanz im Einklang mit dem nationalen Recht nicht aus. (Erwägungsgrund 17)

Art. 11 Abs. 2 normativ problematisch

Zusätzliche Belehrung nötig





INHALT DES EINSPRUCHS

Der Antragsgegner gibt in dem Einspruch an, dass er die Forderung bestreitet, ohne dass er dafür eine Begründung liefern muss.

↓
Problem kann entstehen in Verbindung mit Art 22 Abs 1

Antragsgegner könnte in dem Einspruch alle Gründe angeben, die sich auf Voraussetzungen für den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beziehen (materielle und prozesuelle).

Der Einspruch ist vom Antragsgegner/Vertreter zu unterzeichnen.

Elektronische Unterzeichnung:

Eine Unterzeichnung nach Art 2 Nr 2 der Richtlinie 1999/93/EG ist nötig, es sei denn, das Gericht verfügt über ein alternatives elektronisches Kommunikationssystem

Jene notwendige Angaben, die ein Schriftsatz nach nationalem Prozessrecht haben muss, damit das Gericht nach diesem Schriftsatz verfahren kann.

WIRKUNGEN DER EINLEGUNG EINES EINSPRUCHS

Wird innerhalb der in Art 16 Abs 2 genannten Frist Einspruch eingelegt, so wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats gemäß den **Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses** weitergeführt, es sei denn, der Antragsteller hat ausdrücklich beantragt, das Verfahren in einem solchen Fall zu beenden.

Art 7 Abs 4 Satz 1 und 2

Hat der Antragsteller seine Forderung im Wege des Europäischen Mahnverfahrens geltend gemacht, so wird seine Stellung in nachfolgenden ordentlichen Zivilprozessen durch keine Maßnahmen nach nationalem Recht präjudiziert.

Die Überleitung in ein ordentliches Zivilverfahren im Sinne des Absatzes 1 erfolgt nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

Ausnahmen



Ausnahmen:

- Der Einspruch ist **beim Ursprungsgericht einzulegen** (Art 16 Abs 1)
- Dem Antragsteller wird mitgeteilt**, ob der Antragsgegner Einspruch eingelegt hat und ob das Verfahren als ordentlicher Zivilprozess weitergeführt wird (Art 17 Abs 3)
- Die **Gerichtsgebühren** eines Europäischen Mahnverfahrens und eines ordentlichen Zivilprozesses, der sich an die Einlegung eines Einspruchs gegen den Europäischen Zahlungsbefehl in einem Mitgliedstaat anschließt, dürfen insgesamt nicht höher sein als die Gerichtsgebühren eines ordentlichen Zivilprozesses ohne vorausgehendes Europäisches Mahnverfahren in diesem Mitgliedstaat. Für die Zwecke dieser Verordnung umfassen die Gerichtsgebühren die dem Gericht zu entrichtenden Gebühren und Abgaben, deren Höhe nach dem nationalen Recht festgelegt wird (Art 25).

KEINE EINLEGUNG EINES EINSPRUCHS

Warum?

Ex officio?

Wurde innerhalb der Frist des Art 16 Abs 2 unter Berücksichtigung eines **angemessenen Zeitraums** für die Übermittlung kein Einspruch beim Ursprungsgericht eingelegt, so **erklärt das Gericht** den Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung des **Formblatts G** unverzüglich für **vollstreckbar**.

notwendig?

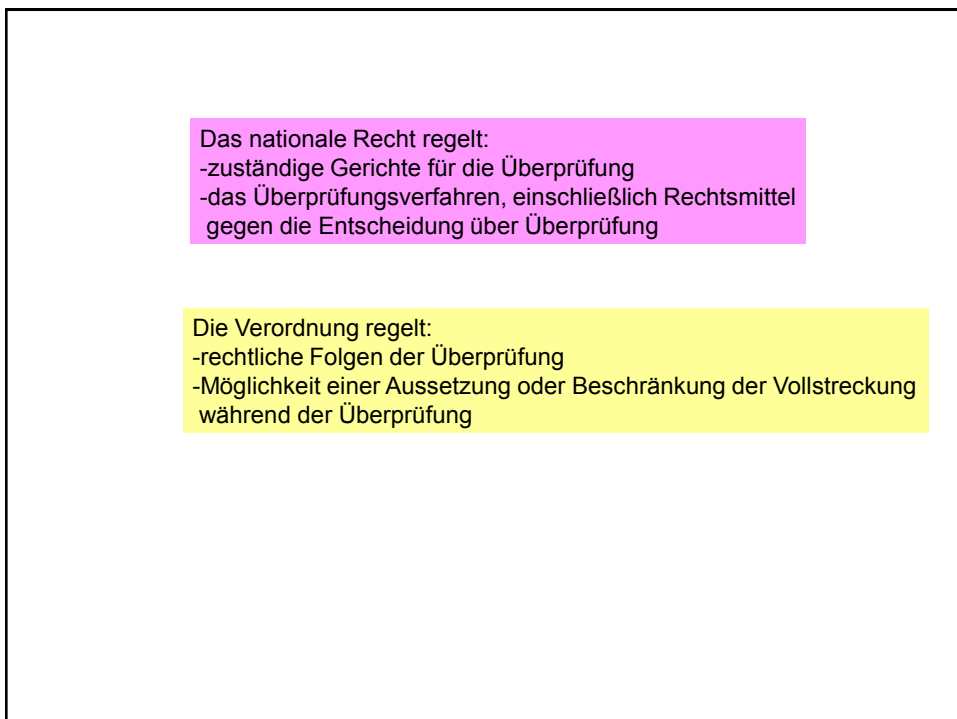
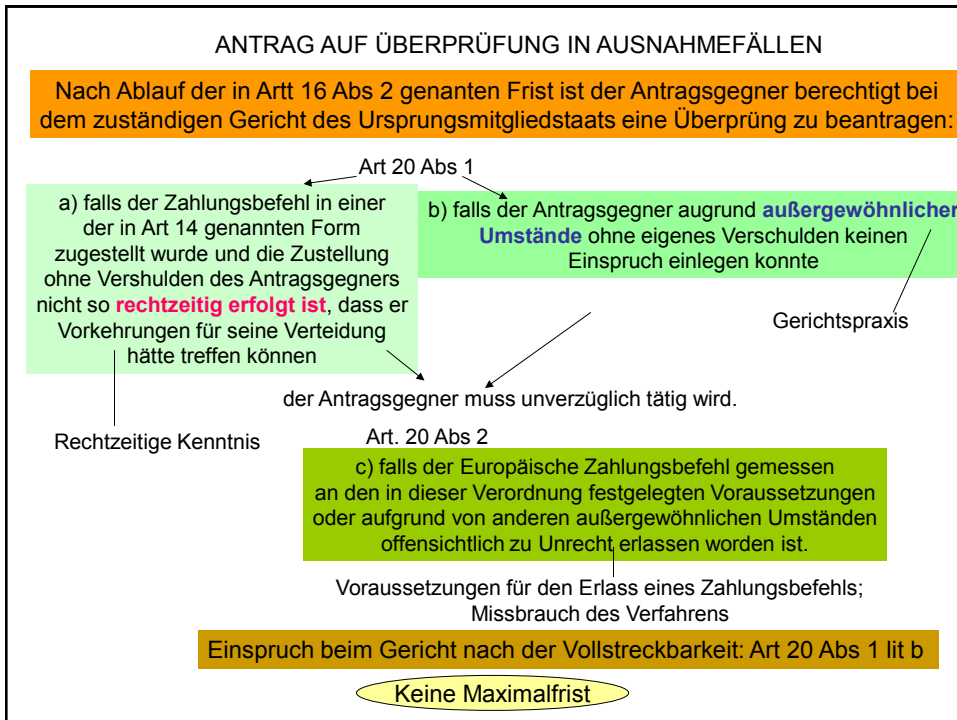
Rechtskraft?

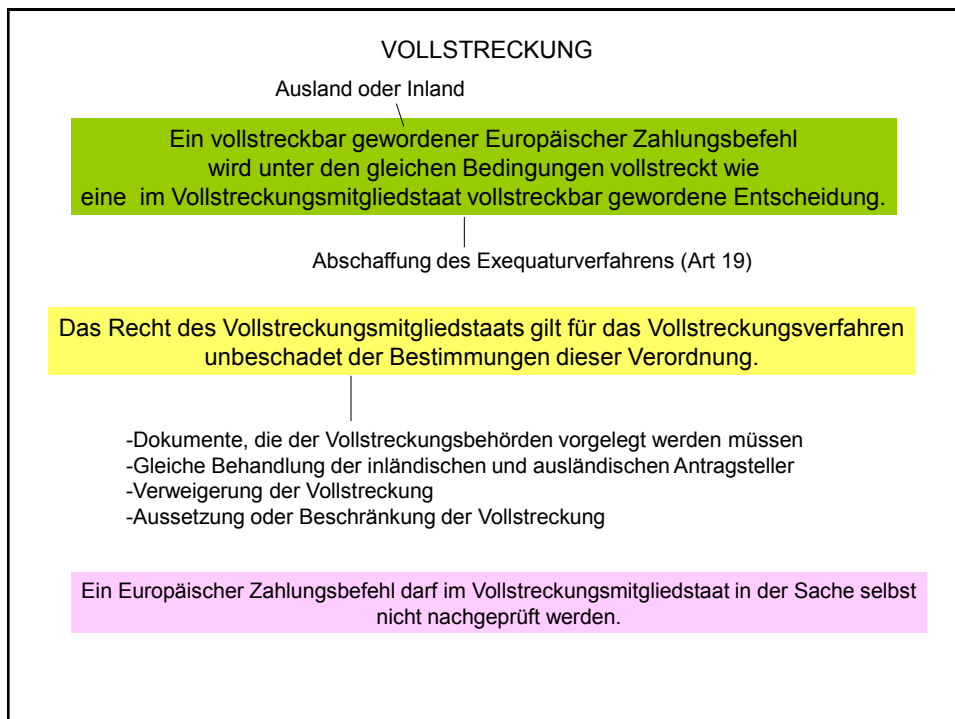
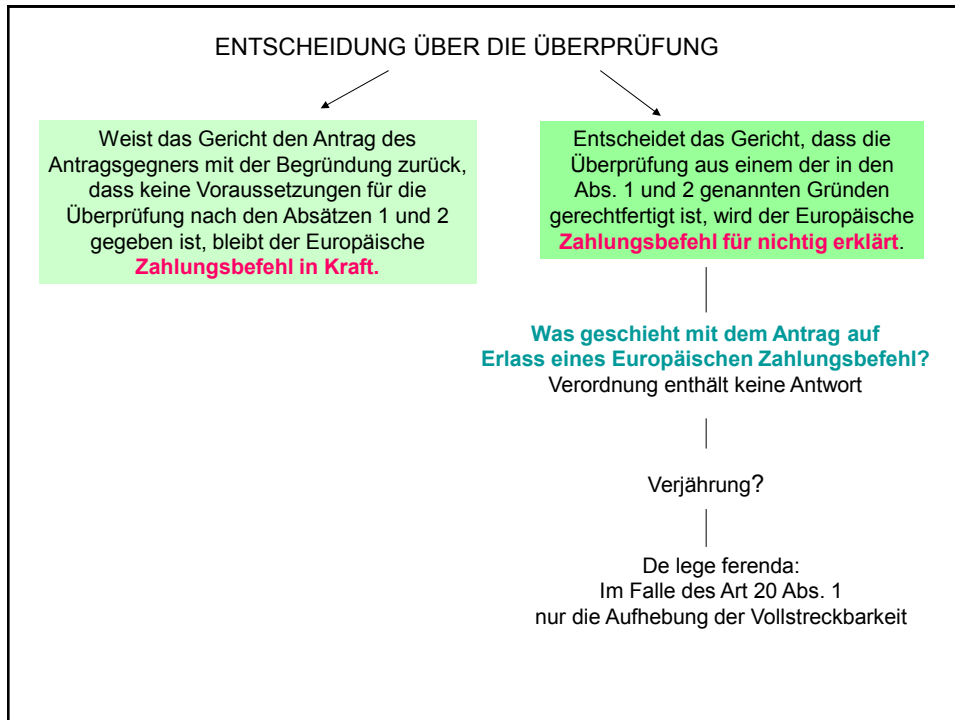
Das Ursprungsgericht überprüft das Zustellungsdatum des Europäischen Zahlungsbefehls.

Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung für die Vollstreckbarkeit richten sich nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats.

Das Gericht übersendet dem Antragsteller den vollstreckbaren Europäischen Zahlungsbefehl.

Der im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar gewordene Europäische Zahlungsbefehl wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass seine Anerkennung angefochten werden.





ANTRAG AUF VERWEIGERUNG DER VOLLSTRECKUNG – ART 22

FALL 1:

Auf Antrag des Antragsgegners wird die Vollstreckung vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat verweigert, wenn der Europäische Zahlungsbefehl mit einer früheren Entscheidung oder einem früheren Zahlungsbefehl unvereinbar ist, die bzw. der in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangen ist, sofern:

- a) die frühere Entscheidung oder der frühere Zahlungsbefehl zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands ergangen ist,

und

- b) die frühere Entscheidung oder der frühere Zahlungsbefehl die notwendigen Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt,

und

- c) die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht werden konnte.

Dem Schuldner soll nicht wegen ein und desselben Anspruchs die Vollstreckung aus zwei Titeln drohen.

Ein Redaktionsversehen? Der Moment des Erkenntnisses für die frühere Entscheidung?

FALL 2:

Auf Antrag wird die Vollstreckung ebenfalls verweigert, sofern und insoweit der Antragsgegner den Betrag, der dem Antragsteller in einem Europäischen Zahlungsbefehl zuerkannt worden ist, an diesen entrichtet hat.

Die Norm macht keinen Unterschied, ob die Entrichtung vor oder nach Ablauf der Frist für den Einspruch erfolgte.

Könnte die Zahlung sogar vor Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls erfolgen?

Ist eine Vollstreckungsabwehrklage nach nationalem Recht zulässig?

Was ist mit anderen Tilgungen, die kein Entrichten des zuerkannten Betrages darstellen?

ANTRAG AUF AUSSETZUNG ODER BESCHRÄNKUNG DER VOLLSTRECKUNG
ART 23

**Andere Fälle der Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung
regelt das nationale Recht, Art. 26**

Hat der Antragsgegner eine Überprüfung nach **Art 20 beantragt**, so kann das zuständige Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag des Antragsgegners

- a) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken,
oder
- b) die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen,
oder
- c) unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen.

Die Vollstreckung eines Europäischen Zahlungsbefehls, die im Ausland überprüft wird:
Zusammenarbeit der Organe der Mitgliedstaaten notwendig

Inländische Europäische Zahlungsbefehle - inländische, nationale Vollstreckungsabwehrklage:
Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Zahlungsbefehls entsandt sind und durch Einspruch nach Art 16 der Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden können.

Problem, weil Einspruch nicht begründet werden muss; mögliche Auslegung?

VIELEN DANK

FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!